

# **Fürstentum Liechtenstein**

## **Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2009**

Herausgegeben vom Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen

11. März 2010

Das Fürstentum Liechtenstein mit einer Bevölkerung von ungefähr 35'400 Einwohnern ist eine konstitutionelle Monarchie mit parlamentarischer Regierung. Der aus einer Kammer bestehende Landtag (Parlament) nominiert und der Fürst ernennt die Mitglieder der Regierung. Nach freien und fairen Parlamentswahlen am 8. Februar wurde eine Zwei-Parteien-Koalitionsregierung gebildet. Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen eine wirksame Kontrolle über die Sicherheitskräfte aus.

Generell achtete die Regierung die Menschenrechte ihrer Staatsbürger, und das Rechts- und Gerichtswesen boten probate Mittel, um einzelnen Fällen des Missbrauchs zu begegnen. Es gab vereinzelte Berichte über exzessive Gewaltanwendung seitens der Polizei, gesellschaftliche Diskriminierung von Minderheiten, Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Gewalt in der Ehe, sowie Kindsmissbrauch.

### **ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**

#### **Abschnitt 1 Respekt vor der persönlichen Unversehrtheit sowie Schutz vor:**

##### **a. willkürlichem oder rechtswidrigem Entzug des Lebens**

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch die Regierung oder ihre Vertreter.

##### **b. Gewaltsames Verschwinden**

Es gab keine Berichte über politisch motiviertes Verschwinden von Personen.

##### **c. Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beziehungsweise Bestrafung**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten derartige Praktiken, und es gab keine Berichte über eine solche Behandlung oder Bestrafung durch Angehörige der Regierung.

Im September 2008 wurde ein Mitglied einer Spezialeinheit der Polizei wegen Körperverletzung bei einer Razzia in einem illegalen Glückspiellokal angeklagt. Die Staatsanwaltschaft prüfte die Angelegenheit und verwarf die Anklage am 18. Februar aufgrund der Beweislage, welche die Aussagen des Polizeibeamten untermauerten.

#### *Haftbedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten*

Die Haftbedingungen in Gefängnissen und Strafanstalten entsprachen im Allgemeinen den internationalen Standards. Besuche unabhängiger Menschenrechtsbeobachtern wurden von der Regierung genehmigt.

Die Regierung hat ein unabhängiges Organ geschaffen, das die Bedingungen in den Gefängnissen und Haftanstalten überwachen soll.

#### **d. Willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, und die Regierung hielt sich im Allgemeinen an diese Verbote.

##### *Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats*

Die zivilen Behörden übten im Allgemeinen eine effektive Kontrolle über die Polizei- und Reserveeinheiten aus, und die Regierung verfügt über wirksame Mechanismen, um Missbrauch und Korruption zu untersuchen und zu ahnden. Während des Berichtszeitraums gab es keine Berichte über Versäumnisse bei der Verfolgung von Straftätern im Zusammenhang mit den Sicherheitskräften.

##### *Festnahme und Inhaftierung*

Die Polizei verhaftet eine verdächtige Person aufgrund eines vom Landgericht ausgestellten Haftbefehls. Binnen 48 Stunden nach einer Festnahme muss die Polizei den Tatverdächtigen einem Untersuchungsrichter vorführen, welcher entweder formell Anklage erheben oder die Haftentlassung anordnen muss; die Behörden hielten sich an diese rechtlichen Bestimmungen. Eine Freilassung gegen Kautions ist zulässig, sofern der Untersuchungsrichter nicht Grund zu der Annahme hat, dass die verdächtige Person eine Gefahr für die Bevölkerung darstellt oder nicht zum Gerichtsverfahren erscheinen würde. Das Gesetz gewährt Verdächtigen das Recht auf freie Wahl des Rechtsbeistands während der Untersuchungshaft. Mittellosen Personen wurde auf Staatskosten ein Verteidiger zur Seite gestellt. Das Strafgesetzbuch schreibt vor, dass jeder Häftling im Moment seiner Festnahme oder unmittelbar danach über die Gründe seiner Festnahme zu informieren ist. Darüber hinaus ist er über sein Recht zu belehren, dass er einen Rechtsbeistand und einen nahen Verwandten kontaktieren darf. Während der Untersuchungshaft können Besuche überwacht werden, um die Verdunkelungsgefahr abzuwenden.

#### **e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Verfahrens**

Die Verfassung und das Gesetz garantieren die Unabhängigkeit der Justiz, und die richterliche Unabhängigkeit wurde von der Regierung im Allgemeinen geachtet.

##### *Gerichtsverfahren*

Verfassung und Gesetz garantieren das Recht auf ein faires Verfahren, und dieses Recht wird im Allgemeinen durch den unabhängigen Gerichtsstand gewährleistet. Verfahren wegen leichten Vergehen werden von einem Einzelrichter beurteilt, schwerwiegendere oder komplizierte Fälle von einem Gremium von Richtern und die schwerwiegendsten Fälle, einschliesslich Mord, durch ein Geschworenengericht. Das Gesetz gewährt Angeklagten das Recht auf freie Wahl des Rechtsbeistands; mittellosen Personen steht auf Staatskosten ein Verteidiger zur Seite. Angeklagte können Zeugen oder Beweismaterial anfechten und Entlastungszeugen oder –material vorbringen. Für Angeklagte gilt die Unschuldsvermutung, und sie erhalten Einsicht in das für ihr Verfahren relevante Beweismaterial der Untersuchungsbehörden. Ein verurteilter Täter hat das Recht, sein Urteil anzufechten, letztinstanzlich bis zum Obersten Gerichtshof.

##### *Politische Gefangene und Inhaftierte*

Es gab keine Berichte über politische Gefangene und Inhaftierte.

## *Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsbehelfe*

Für zivilrechtliche Fragen gibt es eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit. Diese Gerichtsbarkeit steht im Falle von Gerichtsverfahren, in denen es um Schadenersatzforderungen bei Menschenrechtsverletzungen oder deren Beendigung geht, zur Verfügung.

### **f. Willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre, Familie, Wohnung, oder Korrespondenz**

Verfassung und Gesetz verbieten solche Eingriffe, und diese Verbote wurden von der Regierung in der Regel respektiert.

## **Abschnitt 2: Achtung der Grundrechte, wie:**

### **a. Rede- und Pressefreiheit**

Verfassung und Gesetz garantieren die Rede- und Pressefreiheit, und diese Freiheiten wurden im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Allerdings bestraft das Gesetz die öffentliche Beleidigung einer Rasse, eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren. Im Verlauf des Jahres gab es keine Verurteilung unter Anwendung dieses Gesetzes. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizwesen und eine funktionierende Demokratie gewährleisteten im Verbund die Rede- und Pressefreiheit.

### *Internet-Freiheit*

Der Zugang zum Internet wurde von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt und es gab auch keine Berichte, wonach die Regierung Emails oder Internet Chatrooms kontrolliert hätte. Individuen und Gruppen brachten ihre Ansichten auf friedliche Weise im Internet zum Ausdruck, was auch den Austausch von Emails einschloss. Nach Statistiken der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für das Jahr 2008 benutzten 65 Prozent der Bevölkerung regelmässig das Internet.

### *Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen*

Die akademische Freiheit oder das Recht, kulturelle Veranstaltungen abzuhalten, wurden von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt.

### **b. Freiheit zur friedlichen Versammlung und Vereinigung**

Verfassung und Gesetz garantieren die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und diese Rechte wurden von der Regierung im Allgemeinen respektiert.

### **c. Religionsfreiheit**

Verfassung und Gesetz garantieren die Religionsfreiheit, und diese Rechte wurden von der Regierung im Allgemeinen respektiert.

Das Strafgesetzbuch untersagt die Diskriminierung oder Herabsetzung einer Religion und ihrer Anhänger. Die Verfassung erklärt die römisch-katholische Kirche zur "Staatskirche" des Landes.

Die religiösen Institutionen werden durch die Gemeinden und aus einem allgemeinen, vom Parlament festgelegten Budget finanziert. Die Bürger zahlen keinen direkten "Zehnt". Auch nicht-katholische Kirchen erhalten von der Regierung Geld. Die katholische und die evangelische Kirche erhalten anteilig zu der Zahl ihrer Mitglieder – basierend auf der Volkszählung im Jahr 2000 - regelmässige jährliche Beiträge der Regierung. Kleinere religiöse Gruppen können für Ausländerverbände oder besondere Projekte Zuschüsse beantragen. Alle religiösen Gruppen sind von der Steuer befreit.

An allen Primarschulen war der römisch-katholische oder evangelisch-reformierte Religionsunterricht obligatorisch, wobei die Schulbehörden jedoch routinemässig einzelne Dispensen für Kinder erteilten, deren Eltern dies verlangten. Auf Sekundarschulebene können Eltern und Schüler zwischen traditionellem konfessionsgebundenem Religionsunterricht und dem nichtkonfessionellen Fach "Religion und Kultur" wählen. Die Regierung führte in fünf Gemeinden muslimischen Religionsunterricht an öffentlichen Primarschulen ein.

#### *Gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung*

In ihrem dritten, im April 2008 veröffentlichten Länderbericht informierte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz über Berichte von Fällen, in denen Muslime und dabei insbesondere Kopftuch tragende Frauen misshandelt oder beschimpft wurden. Im Berichtsjahr gab es keine derartigen Berichte. Ebenfalls registriert wurden Beschwerden muslimischer Gemeindeoberhäupter über das Fehlen einer angemessenen Moschee und eines islamischen Friedhofs sowie über die Schwierigkeit, geeignete Räume für ihre kulturellen Aktivitäten zu finden. Die Regierung hielt dagegen, ihre Arbeitsgruppe Islamische Integration hätte sich intensiv mit dem Thema Friedhof befasst, jedoch hätten die muslimischen Mitglieder der Gruppe diesem nicht immer Priorität eingeräumt.

Es gab keine Berichte über antisemitische Anschläge. Die jüdische Gemeinde im Land ist zu klein, um eine Organisationsstruktur zu unterhalten.

Nähere Einzelheiten finden sich im *International Religious Freedom Report 2009* unter [www.state.gov/g/drl/rls/irf](http://www.state.gov/g/drl/rls/irf).

#### **d. Bewegungsfreiheit im Land, Flüchtlinge innerhalb der Landesgrenzen, Schutz für Flüchtlinge und Personen ohne Staatsangehörigkeit**

Das Gesetz sieht das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen, die Freiheit in andere Länder zu reisen, sowie das Recht auf Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und diese Rechte wurden im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Die Regierung arbeitete mit dem Büro des UN Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) sowie anderen humanitären Organisationen bezüglich Schutz und Hilfestellung für Flüchtlinge, Asylsuchende, staatenlose und andere Personen mit unsicherem Status zusammen.

Das Gesetz verbietet Zwangsexil nicht, doch die Regierung hat es in der Praxis nicht angewandt.

## *Schutz von Flüchtlingen*

Das Fürstentum Liechtenstein hat das UNO-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 und dessen Zusatzprotokoll von 1967 ratifiziert. Dieses sieht die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsstatus vor, und die Regierung hat ein Verfahren zum Schutz von Flüchtlingen geschaffen.

Nach geltendem Recht können Personen, die aus einem sicheren Drittland einreisen, keinen Antrag auf Asyl stellen.

In der Praxis bot die Regierung Flüchtlingen Schutz vor einer Ausweisung oder Rückkehr in Länder, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund ihrer Rasse, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder ihrer politischen Meinung bedroht gewesen wäre. Die Regierung meldete eine erhebliche Zunahme bei der Zahl der gestellten Asylanträge: Im Vergleich zu 26 Asylanträgen im Jahr 2008 stieg diese Zahl im Berichtsjahr auf 227. Nach Aussage von Regierungsbeamten hatten 68 der 227 Asylbewerber ihren Antrag zum Jahresende zurückgezogen, da sie bereits in einem anderen europäischen Land Antrag auf Asyl gestellt hatten, 75 Personen waren untergetaucht und 42 wurden in die Schweiz überstellt. Die verbleibenden 42 Asylbewerber warteten noch auf die Entscheidung ihres Asylantrags. Zwei Antragstellern erteilte die Regierung aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Die Regierung verfügt ausserdem über ein System zum vorübergehenden Schutz von Personen, die nach dem UNO-Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 und dessen Zusatzprotokoll von 1967 nicht als Flüchtlinge gelten. Im vergangenen Jahr gab es keinen solchen Fall.

## **Abschnitt 3: Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger einen Regierungswechsel herbeizuführen**

Verfassung und Gesetz garantieren den Bürgern das Recht, ihre Volksvertreter auf friedliche Weise zu wechseln. Dieses Recht wird von den Bürgern durch regelmässige, freie und faire Wahlen mit allgemeiner Wahlberechtigung ausgeübt.

Die Thronfolge wird an den männlichen Erstgeborenen weitergegeben. Staatsoberhaupt ist Fürst Hans-Adam II. Seit 2004 nimmt Erbprinz Alois die Aufgaben des Staatsoberhauptes wahr und übt die Rechte des Amtes als Stellvertreter des Fürsten aus. Jeder Gesetzesbeschluss des Parlaments bedarf der Zustimmung des Fürsten und des Regierungschefs.

## *Wahlen und politische Beteiligung*

Am 8. Februar fanden Parlamentswahlen statt, die als frei und fair galten. Einzelpersonen und Parteien konnten ungehindert ihre Kandidatur bekannt geben und sich zur Wahl zu stellen.

Sechs Frauen sassen im 25-köpfigen Parlament und zwei Frauen im 5-köpfigen Regierungskabinett. Es waren keine Vertreter von Minderheiten in der Regierung vertreten.

#### **Abschnitt 4: Korruption in der Regierung und Transparenz**

Das Gesetz sieht im Falle von behördlicher Korruption gesetzliche Strafen vor und die Regierung setzte die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen effektiv um. Im Berichtsjahr gab es keine Berichte über staatliche Korruption.

Das Gesetz verbietet Beamten die Einforderung und Annahme von Geschenken oder Leistungen im Zusammenhang mit ihren Aufgaben, und beschränkt die Möglichkeiten der Beamten, sich an privaten kommerziellen Aktivitäten zu beteiligen. Die Polizei respektive die Staatsanwaltschaft sind für die strafrechtliche Verfolgung staatlicher Korruptionsfälle zuständig. Die Polizei verfügt über eine unabhängige Sonderermittlergruppe für Korruptionsfälle. Eine fachübergreifende Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Amts für Auswärtige Angelegenheiten koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Korruption.

Beamte sind nicht gesetzlich verpflichtet ihre Finanzen offen zu legen.

Das Gesetz schreibt der Regierung vor, die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zu informieren, und Regierungsinformationen waren für alle im Land wohnhaften Personen sowie für in- und ausländische Medien frei zugänglich.

#### **Abschnitt 5: Der Umgang der Regierung mit Untersuchungen angeblicher Menschenrechtsverletzungen durch internationale oder Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)**

Einige nationale und internationale Menschenrechtsorganisationen arbeiteten im Allgemeinen unbehelligt von staatlichen Einschränkungen, untersuchten Menschenrechtsverletzungen veröffentlichten ihre Ergebnisse. Die Vertreter der Regierung waren kooperativ und ihren Ansichten gegenüber aufgeschlossen.

#### **Abschnitt 6 Diskriminierung, gesellschaftliche Übergriffe und Menschenhandel**

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialem Status. Ebenso untersagt es die öffentliche Anstiftung zu Gewalt, Hetze oder Beleidigung einer Rasse, eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe. Die Regierung setzte diese Verbote im Allgemeinen wirksam um.

##### *Frauen*

Vergewaltigung, einschliesslich Vergewaltigung in der Ehe, ist ein kriminelles Vergehen, und die Regierung ging wirksam gegen eines solchen Verbrechens beschuldigte Personen vor. Vergewaltigung in der Ehe wird gleich bestraft wie Vergewaltigung unter anderen Umständen. Die Strafe kann gemildert werden, falls sich das Opfer entscheidet, beim gewalttätigen Partner zu bleiben. Im Verlauf des Jahres wurde eine Ermittlung wegen Vergewaltigung durchgeführt.

Das Gesetz verbietet jegliche Form von häuslicher Gewalt und sieht die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung gegen gewalttätige Familienmitglieder vor. Es gab jedoch Berichte über Gewalt gegen Frauen, einschliesslich Gewalt in der Ehe. Nach offiziellen Angaben

interveniente die Polizei im Verlauf des Jahres in 32 Fällen von häuslicher Gewalt. 21 Frauen und 22 Kinder erhielten während des Jahres Beratung und fanden Zuflucht im Frauenhaus. Die Regierung hat Zentren errichtet, die eine zentrale Anlaufstelle für die finanzielle, administrative, rechtliche und psychologische Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt bieten.

Prostitution ist verboten, jedoch wurde sie von der Polizei in den wenigen Nachtclubs des Landes toleriert, so lange sie keinen öffentlichen Anstoss erregte. Eine Person der Prostitution zuzuführen wird mit bis zu sechs Monaten Haft, hohen Geldbussen oder beidem bestraft. War das Opfer unter 18 Jahren, dann erhöht sich die Gefängnisstrafe auf bis zu drei Jahre. Im Berichtsjahr wurden keine Verhaftungen oder Strafverfolgungen wegen Zuführung zur Prostitution erfasst.

Stalking ist ein kriminelles Vergehen. Sexuelle Belästigung ist verboten und wird mit bis zu 6 Monaten Gefängnis oder einer Geldbusse bestraft, und die staatlichen Behörden setzten dieses Verbot wirksam um. Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung zu ergreifen; ein diesbezügliches Versäumnis kann eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Opfer von bis zu 40'000 Schweizer Franken (ungefähr 38'600 USD) nach sich ziehen. Im Berichtsjahr wurden keine Fälle gemeldet.

Paare und Einzelpersonen haben das Recht frei und verantwortungsvoll über die Zahl, den Ort und den Zeitpunkt ihrer Kinder zu entscheiden. Sie haben Anspruch auf Informationen und Mittel, um diese Entscheidung frei von Diskriminierung, Zwang und Gewalt zu treffen. Verhütungsmittel und eine erfahrene Geburtsbegleitung waren frei zugänglich. Die Diagnose und Behandlung sexuell übertragener Krankheiten, einschliesslich HIV, wurde bei Frauen und Männern gleich durchgeführt.

Vor dem Gesetz haben Frauen die gleichen Rechte wie Männer, das gilt auch für das Familienrecht, Sachenrecht und das Justizwesen. Die Stabsstelle für Chancengleichheit und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann arbeiteten an der Beseitigung jeder Form von Geschlechterdiskriminierung. Allerdings schränkte die gesellschaftliche Diskriminierung die Möglichkeiten von Frauen in den traditionell von Männern dominierten Bereichen weiterhin ein. Allgemein verdienten Frauen bei gleicher Arbeit nur 80 Prozent der Löhne, die den Männern gezahlt wurden. Das Arbeitsvertragsrecht und das Gleichstellungsgesetz enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung der Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz.

### *Kinder*

Massgeblich für die Staatsangehörigkeit eines Kindes ist seine Abstammung (*jus sanguinis*). Jedes in Liechtenstein geborene Kind, das ansonsten staatenlos wäre, kann die liechtensteinische Staatsangehörigkeit erwerben.

Es gab einige Berichte über Fälle von Kindsmissbrauch. Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen berichtete, dass sie im Berichtsjahr in 10 Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch kontaktiert wurde. Der Besitz von Kinderpornographie ist ein Straftatbestand. Das Strafprozessrecht schreibt vor, dass Kinder, die Opfer von Sexualdelikten wurden, feinfühlig und getrennt von der verdächtigten Person befragt werden müssen.

Ein neues Kinder- und Jugendgesetz, dass unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgearbeitet wurde, trat am 1. Februar in Kraft. Es verbessert den Schutz der Kinder. Das neue Gesetz schreibt eine eigene Ombudsperson für Kinder und Jugendliche vor.

Darüber hinaus bildete die Regierung eine Arbeitsgruppe, die konkrete Vorschläge für die Überarbeitung des Sexualstrafrechts gemäss den betreffenden internationalen Abkommen erarbeiten soll.

Der Staat finanzierte Programme zum Schutz der Rechte von Kindern und leistete finanzielle Unterstützung an drei NGOs, die die Rechte der Kinder überwachten. Das Amt für Soziale Dienste beaufsichtigte die Umsetzung staatlich unterstützter Programme für Kinder und Jugendliche.

Am 10. März wurde ein 21-jähriger Mann wegen des Downloads von Videos und Tonaufnahmen sexueller Handlungen mit Minderjährigen aus dem Internet zu einer Geldbusse von 3'300 Schweizer Franken (3'180 USD) verurteilt und zu einer psychotherapeutischen Behandlung verpflichtet.

### *Menschenhandel*

Das Gesetz verbietet jegliche Form von Menschenhandel und sieht die extraterritoriale Gerichtsbarkeit vor. Es gab keine Berichte von Personen, die von Menschenhändlern ins Land hinein, hindurch oder aus dem Land heraus gebracht wurden; einige Beobachter gingen jedoch davon aus, dass es Fälle von Frauenhandel gab, diese jedoch nicht erfasst wurden.

Menschenhandel wird mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft beziehungsweise mit bis zu fünf Jahren, falls der Menschenhändler Gewalt anwandte oder androhte. Wenn das Opfer minderjährig ist, der Menschenhändler einer kriminellen Organisation angehört, schwere Gewalt anwendet oder das Leben des Opfers gefährdet, beträgt das Strafmass bis zu 10 Jahren. Im Berichtsjahr gab es keine Verhaftungen oder Strafverfolgungen wegen Menschenhandels.

Die Strafverfolgungsbehörden, das Ausländer- und Passamt, das Amt für Auswärtige Angelegenheiten und das Amt für Soziale Dienste haben, zusammen mit der NGO Frauenhaus, ein Beratungsverfahren entwickelt und die Kooperationsabläufe im Umgang mit Opfern von Menschenhandel formalisiert („*Referral Mechanism*“).

Nähere Einzelheiten finden sich im jährlichen *Trafficking in Persons Report*. Dieser kann unter [www.state.gov/g/tip](http://www.state.gov/g/tip) abgerufen werden.

### *Personen mit Behinderungen*

Das im Jahr 2007 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz verbietet die Diskriminierung behinderter Menschen auf dem Wohn-, Bildungs-, und Arbeitsmarkt und sieht vor, dass sie Zugang zu Gesundheitsleistungen und anderen staatlichen Dienstleistungen haben. Die Regierung setzte diese Bestimmungen wirksam um. Das neue Gesetz schreibt vor, dass alle staatlichen Kindergärten und Schulen sowie das öffentliche Verkehrswesen bis 2012 für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Neue öffentliche Gebäude müssen bis 2027 barrierefreien Zugang bieten, ältere öffentliche Gebäude bis 2019.

### *Nationale/rassische/ethnische Minderheiten*

Bei einem öffentlichen Festival in der Gemeinde Mauren im September 2008 provozierte eine mit Steinen und Stöcken bewaffnete Gruppe von rund 20 Skinheads aus der Schweiz und aus Liechtenstein eine gewalttätige Konfrontation mit türkischen Besuchern. Letzten

Endes waren mehrere Dutzend Personen an der Auseinandersetzung beteiligt. Die örtliche Polizei griff ein, um die Gewalt zu beenden. ein Polizist sowie ein Festival-Besucher mussten sich notfallmässig in medizinische Behandlung begeben. Zehn Rechtsextreme wurden festgenommen, von denen acht kurz danach wieder aus der Haft entlassen wurden. Am 19. November 2008 wurde ein Schweizer Skinhead zu einer Bewährungsstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 1'800 Schweizer Franken (ca.1'740 USD) verurteilt. Das Gericht senkte die Gefängnisstrafe eines zweiten Schweizer Skinheads von 10 Monaten auf eine Bewährungsstrafe von sechs Monaten und verurteilte ihn überdies zu einer Geldstrafe von 5'400 Schweizer Franken (5'210 USD). Drei Skinheads aus Liechtenstein wurden ebenfalls verurteilt und mussten Geldstrafen zahlen.

Die Polizei schätzte die Zahl gewalttätiger Rechtsextremer, einschliesslich Skinheads, auf nicht mehr als 30 bis 40. Die Regierung hat die Überwachung rechtsextremer Gruppierungen fortgesetzt.

*Gesellschaftliche Übergriffe und Diskriminierung. Gewalttaten wegen sexueller Neigung und Geschlechtsidentität*

Eine von der Regierung in Auftrag gegebene und im Dezember 2007 veröffentlichte Studie fand Hinweise auf Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung.

Im Oktober lancierte das Gleichstellungsbüro eine Posterkampagne, um die Diskriminierung und Stigmatisierung der Homosexualität zu senken.

*Andere Arten von Missbrauch und Diskriminierung durch die Gesellschaft*

Es gab keine Berichte über die Diskriminierung von Personen mit HIV/Aids.

## **Abschnitt 7: Rechte der Arbeitnehmer**

### **a. Vereinigungsfreiheit**

Das Gesetz gesteht allen Arbeitnehmern, einschliesslich Ausländern, das Recht zu, Vereinigungen zu bilden, einer Gewerkschaft ihrer Wahl beizutreten und ihre Gewerkschaftsführer zu wählen. Die Arbeitnehmer üben dieses Recht in der Praxis aus. Das Gesetz gestattet den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Einmischung der Regierung durchzuführen, und die staatlichen Behörden schützen dieses Recht in der Praxis. Es gab nur eine Gewerkschaft, die ungefähr 3 Prozent der Arbeitnehmerschaft vertrat. Das Gesetz verbietet nicht die Diskriminierung von Gewerkschaftern, es gab jedoch keine derartigen Berichte. Das Streikrecht ist in der Verfassung und im Arbeitsrecht nicht explizit vorgesehen. Im Juli 2008 trat ein neues Beamtengesetz in Kraft, durch das Streikverbot für Beamte aufgehoben wurde. Während des Jahres gab es keine Streiks.

### **b. Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlungen**

Das Gesetz garantiert Arbeitnehmern das Recht auf kollektive Verhandlungen. Ungefähr 25 Prozent der Beschäftigten arbeiten zu in Kollektivverträgen festgelegten Bedingungen.

Es gibt keine Exportverarbeitungszone.

### **c. Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Zwangs- oder Pflichtarbeit, unter anderem von Kindern, ist gesetzlich verboten. Es gab keine Berichte über derartige Vorkommnisse.

### **d. Verbot von Kinderarbeit und Mindestarbeitsalter**

Es gibt eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen, die Kinder vor Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt schützen. Die Regierung setzte diese Gesetze wirksam durch. Die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren ist verboten. Ausnahmen sind möglich für eine eingeschränkte Beschäftigung von Jugendlichen ab 14 Jahren sowie für Jugendliche, die die Schule nach der gesetzlichen Schulzeit von neun Jahren verlassen. Jugendliche ab 14 Jahren dürfen während der Schulzeit für maximal neun Stunden pro Woche und während der restlichen Zeit maximal 15 Stunden mit leichten Aufgaben beschäftigt werden.

Arbeit, die Kinder physischer, psychologischer, moralischer oder sexueller Ausbeutung aussetzt, ist gesetzlich verboten. Es gab keine Berichte, dass im Laufe des Jahres ein Verfahren wegen Verstößen gegen das Gesetz eingeleitet wurde.

Die Regierung setzte angemessene Ressourcen und Kontrollen zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer ein, und der Fachbereich Arbeitssicherheit im Amt für Volkswirtschaft wachte effektiv über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

### **e. Faire Arbeitsbedingungen**

Es gibt keinen gesetzlichen Mindestlohn. Der Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband verhandelt die Mindestlöhne jedes Jahr mit der Handelskammer und der Wirtschaftskammer. Der Durchschnittslohn gewährleistete einem Arbeitnehmer mit Familie einen angemessenen Lebensstandard.

Das Gesetz begrenzt die maximale wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden für Büroangestellte und Arbeitnehmer in Industrie und Einzelhandel sowie auf 48 Stunden für alle anderen Arbeitnehmer. Es schreibt eine tägliche einstündige Arbeitsunterbrechung sowie eine 11-stündige Ruhezeit für Vollzeitangestellte vor. Abgesehen von wenigen Ausnahmen ist Sonntagsarbeit nicht erlaubt. Die Überstundenvergütung muss mindestens 25 Prozent über dem normalen Stundenansatz liegen und die Überzeit ist generell auf zwei Stunden täglich begrenzt. Über einen Zeitraum von vier Monaten darf die gesamte durchschnittliche Wochenarbeitszeit einschliesslich Überstunden nicht mehr als 48 Stunden betragen. Tausende Arbeitnehmer pendeln täglich von den Nachbarländern zur Arbeit und werden nach denselben Richtlinien behandelt.

Es gibt gesetzliche Arbeitsschutzbestimmungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, und der Fachbereich Arbeitssicherheit verschaffte diesen Bestimmungen im Allgemeinen wirksam Geltung. Das Gesetz gibt Arbeitern das Recht, im Falle einer ernsthaften und unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit die Arbeit einzustellen, ohne dass Arbeitsplatz oder Karriere dadurch gefährdet sind, und die Arbeitnehmer machten von diesem Recht Gebrauch.